

Version 19. Juni 2008

Gemäß § 56 UG 2002 und § 41 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt wird ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt der

## **Universitätslehrgang**

### **„Seniorstudium liberale“**

eingrichtet.

Klagenfurt, Juni 2008

# **Curriculum des Universitätslehrgangs „Seniorstudium liberale“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**

## **Präambel**

Das Studium ist ein Angebot für Menschen, denen geistige Aktivität Bedürfnis ist. Es ist nicht als Mittel des Zugangs zum Erwerbssystem und seinen Attributen konzipiert. Seine Prinzipien sind Offenheit, Zusammenarbeit und Selbstorganisation im Rahmen entsprechender Regeln. Das Studium besteht aus dem Besuch ausgewählter Lehrveranstaltungen dem Curriculum gemäß, aus Teilnahme an Foren (Vortrag mit Diskussion), dem Jour fixe (Aussprache aller Beteiligten) und dem Club (thematisch zentriertes Diskusstreffen). In der Regel finden je drei Foren und Jour fixe sowie vier Clubs pro Semester statt. Beschränkungen nach Alter oder Studienberechtigung sind nicht vorgesehen. Getragen wird der Universitätslehrgang von der Universität in Zusammenarbeit mit Pädagogischer Hochschule Kärnten, Fachhochschule Kärnten, Kärntner Verwaltungsakademie, Kärntner Landeskonservatorium und der Katholischen Pädagogischen Hochschuleinrichtung Kärnten.

## **Artikel 1: Bedarfsbegründung und Einrichtung**

### **1. Bedarfsbegründung**

Infolge

- der regional- und bildungspolitischen Bedeutung eines freien Studienangebots für unkonventionelle Studienwillige (ältere Personen, Personen ohne Matura, an wissenschaftlichen Aktivitäten ohne Verwertungsabsicht Interessierte)
- der besonderen Aufgabe der Universität als Zentralort wissenschaftlicher Arbeit
- der im Probetrieb (WS 2007/2008 und SS 2008) gezeigten Nachfrage
- der sich stark formalisierenden anderen Studiengänge
- der Unterstützung, die der Probetrieb auf allen Ebenen und von allen Beteiligten der Universität, aber auch von der Medienwelt bundesweit erfahren hat
- der erwiesenen Zusammenarbeit mehrerer Kärntner Bildungsinstitutionen<sup>1</sup>

wird an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt der

**Universitätslehrgang „Seniorstudium liberale“**

eingerrichtet.

### **2. Einrichtung**

Der Universitätslehrgang (ULG) „Seniorstudium liberale“ (SSL) wird in Zusammenarbeit mit weiteren Kärntner Bildungsinstitutionen<sup>1</sup> an der Universität Klagenfurt eingerichtet. Die Koordination obliegt der Universität Klagenfurt.

---

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit besteht aus Universität Klagenfurt, Fachhochschule Kärnten, Pädagogischer Hochschule Kärnten, Landesverwaltungsakademie Kärnten, Kärntner Konservatorium und Katholisch-Pädagogischer Hochschuleinrichtung Kärnten.

## **Artikel 2: Curriculum**

### **1. Ziel des Universitätslehrgangs**

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, allen an wissenschaftlicher Arbeit (Studium, Forschung, Veranstaltungen) interessierten Personen entsprechende Gelegenheiten - unabhängig von Alter, Geschlecht, Schulabschlüssen oder anderen Merkmalen - zu bieten. Überdies soll mit diesem Lehrgang auch erprobt werden, inwieweit ein regionaler Studienverbund mehrerer Kärntner Bildungseinrichtungen verwirklicht werden kann.

### **2. Dauer und Gliederung des Universitätslehrgangs**

Die Dauer des Lehrgangs beträgt vier Semester in Form einer Modulstruktur. Überdies ist eine projektbezogene schriftliche Arbeit zu verfassen. Die Gesamtzahl der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 60.

Der Universitätslehrgang umfasst vier Module für Pflichtfächer, vier Module für Gebundene Wahlfächer sowie Freie Wahlfächer.

#### **A Pflichtfächer/-module**

1. Universität und Wissenschaft
2. Studium mit Medien (Bücher, Zeitschriften, Internet etc.)
3. Studium und Lebensphase
4. Wissenschaftliches Arbeiten einschließlich Projektarbeit

#### **B Gebundene Wahlfächer/-module**

5. Philosophie/Religionswissenschaft
6. Psychologie/Pädagogik
7. Sprach-/Literaturwissenschaft
8. Sozial-/Wirtschaftswissenschaft
9. Kultur-/Medienwissenschaft
10. Musik/Kunst
11. Mathematik/Informatik/Technische Wissenschaften

**C Freie Wahlfächer** können nach Zustimmung der entsprechenden Lehrpersonen aus den Gesamtangeboten der den Universitätslehrgang tragenden Institutionen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten gewählt werden.

## Übersicht Lehrveranstaltungsfächer/-module<sup>2,3</sup>

### A Pflichtfächer/-module

#### 1. Semester

Modul	Themenbereich	UE <sup>4</sup>	ECTS <sup>5</sup>
Modul 1	Universität und Wissenschaft	45	6
Modul 2	Studium mit Medien (Bücher, Zeitschriften, Internet etc.)	45	6

#### 2. Semester

Modul 3	Studium und Lebensphase	45	6
Modul 4	Wissenschaftliches Arbeiten einschließlich Einführung in Projektarbeit	45	6
Gesamt		180	24

### B Gebundene Wahlfächer/-module<sup>6</sup>

#### 1. bis 4. Semester

Modul	Themenbereich	UE	ECTS
Modul 5	Philosophie/Religionswissenschaft	45	6
Modul 6	Psychologie/Pädagogik	45	6
Modul 7	Sprach-/Literaturwissenschaft	45	6
Modul 8	Sozial-/Wirtschaftswissenschaft	45	6
Modul 9	Kultur-/Medienwissenschaft	45	6
Modul 10	Musik/Kunst	45	6
Modul 11	Mathematik/Informatik/Technische Wissenschaften	45	6
Gesamt		180	24

Von den Modulen 5 bis 11 sind vier zu wählen.

<sup>2</sup> Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze auf Grund der Entscheidungen der betreffenden Lehrenden.

<sup>3</sup> Ein Modul besteht in der Regel aus einer einführenden, weiterführenden und vertiefenden Lehrveranstaltung. Jedes Modul ist mit 6 ECTS-Punkten (inkl. 45 Unterrichtseinheiten) anzusetzen.

<sup>4</sup> Eine Unterrichtseinheit (UE) besteht aus einer akademischen Stunde (45 Minuten).

<sup>5</sup> European Credit Transfer System (ECTS): Ein ECTS-Punkt bedeutet einen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden (inkl. Unterrichtseinheiten).

<sup>6</sup> Die Module 5 bis 11 (Wahlfächer/-module) sind je nach zeitlicher Wahl der Studierenden während des persönlichen Studienverlaufs zu wählen.

## **C Freie Wahlfächer**

Freie Wahlfächer können nach Zustimmung der entsprechenden Lehrpersonen aus den Gesamtangeboten der den Universitätslehrgang tragenden Bildungseinrichtungen gewählt werden, wobei 6 ECTS-Punkte angerechnet werden.

### **3. Projektarbeit**

Ab dem dritten Semester ist in Einzel- oder Gruppenarbeit eine projektbezogene Arbeit durchzuführen und ein schriftlicher Projektbericht zu verfassen. Ziel ist es, die erworbenen Kenntnisse an einem praktischen Fall zu erproben. Die Beurteilung des Projektberichts ist Teil der kommissionellen Prüfung. Für die erfolgreiche Projektarbeit werden 6 ECTS-Punkte angerechnet.

### **4. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist das ernsthafte Interesse (intrinsische Motivation) an wissenschaftlicher/künstlerischer Aktivität. Dazu ist eine kurze schriftliche Stellungnahme zur Studienmotivation vorzulegen.

- Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.
- Anrechnungen von Vorkenntnissen finden wegen der besonderen Ausrichtung des Lehrgangs (primäres Interesse am Studium) nicht statt.
- Das Studium kann zu Beginn jeden Semesters aufgenommen werden.

## **Artikel 3: Prüfungsordnung**

### **1. Lehrveranstaltungsprüfungen**

Das erfolgreiche Studium der Fächer wird durch den Abschluss prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen bzw. Einzelprüfungen belegt.

### **2. Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind die positiven Beurteilungen der Studien der nach dem Curriculum vorgeschriebenen Fächer sowie der Abschluss der Projektarbeit.

### **3. Kommissionelle Prüfung**

Am Ende des Lehrgangs ist eine kommissionelle Prüfung in mündlicher Form abzulegen. Gegenstände der kommissionellen Prüfung sind die Durchführung des Projekts (Problem, Konzeption, Bearbeitung, Ergebnisse) und die Evaluation des Studiums individuell und allgemein (Ziele, Erfahrungen, Erfolg). Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Prüfern/Prüferinnen der Universität und der beteiligten Bildungsinstitutionen. Die Mitglieder des Prüfungssenats sowie der/die Vorsitzende werden von der Rektorin/dem Rektor bzw. von

einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Rektorates bestellt; der Lehrgangsleitung kommt ein Vorschlagsrecht zu. Dem Prüfungssenat muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Universität angehören.

Gemäß § 73 Abs.1 Universitätsgesetz 2002 lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Ansonsten lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls „nicht bestanden“.

#### **4. Abschlusszeugnis**

Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs, die alle Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

### **Artikel 4: Organisation des Lehrgangs**

#### **1 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung**

Der Universitätslehrgang wird an den beteiligten Bildungsinstitutionen durchgeführt. Die Studierenden erhalten den Status „außerordentliche Studierende“ der Universität Klagenfurt. Die Leitung des Lehrgangs durch eine Person und deren Stellvertretung bestimmt der Rektor/die Rektorin der Universität in Absprache mit den beteiligten Bildungsinstitutionen.

#### **2 Auswahl der Referent/inn/en**

Die Bestellung der Referent/inn/en erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung nach Absprache mit den von den Bildungsträgern Beauftragten durch die Rektorin/den Rektor bzw. durch ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates. Die Referent/inn/en müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz besitzen, die durch Nachweise eines abgeschlossenen Studiums oder besonderer beruflicher Praxis zu erbringen ist.

#### **3. Finanzierung**

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist von den Teilnehmer/inn/en ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der vom Senat der Universität Klagenfurt gemäß § 91 Abs. 7 UG 2002 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgesetzt wird.

#### **4. Durchführung des Lehrgangs**

Die Entscheidung über die Durchführung des Universitätslehrgangs bzw. über dessen Fortführung obliegt dem Rektor/der Rektorin der Universität nach Vorlage der Budgetierung durch die Lehrgangsleitung.

#### **5. Evaluation**

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 43, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

## **6. Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgt.